

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.  
Gingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherw.  
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Röntgenstraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigenabgabe für die sechsgepaltene Kolonieheft:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Ein Reichsgesetz für den Arbeitsnachweis

Von B. Wöhlung (Berlin)

Das Vermittlungsgefecht, das heißt der Vertrag zwischen dem Vermittler und den Parteien des abzuschließenden Geschäfts ist sofern eine Vermittlungsgebühr versprochen wird, im Bürgerlichen Gesetzbuch § 652 und folgenden geregelt. Das Stellenvermittlungsgefecht regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und schränkt zugleich die bürgerliche Vertragsfreiheit erheblich ein. Es ermöglicht auch eine Regelung der nicht gewerbsmäßigen, also der von Unternehmern und Arbeitern unterhaltenen, ferner der gemeinnützigen und der öffentlichen Stellenvermittlung durch Verordnung der Landeszentralbehörden. Von dieser Besorgnis haben die einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger Gebrauch gemacht, besonders die süddeutschen, während des Krieges aber auch andere Staaten, indem sie den Arbeitsnachweis zu einer allgemeinen staatlichen Einrichtung machten.

Während des Krieges hat das Reich im Bege von Vereinbarungen und für die Kriegsdauer bestimmte Verordnungen verschiedene Maßnahmen für den Ausbau des Arbeitsnachweises ergriffen: die Errichtung der Reichszentrale für Arbeitsnachweise mit ihrem Interessenausschuss, die noch in der Entwicklung begriffenen Zentralauskunftsstellen und schließlich die Bundesstaatsverordnung vom 14. Juni 1916. Diese Maßnahmen zielen auf statistische Erhebungen, Regelung der Beziehungen der Nachweise untereinander, Ausgleich der nicht besetzten Stellen und nicht untergebrachten Arbeiter und schließlich auf die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Arbeitsnachweise.

Das ist die Rechtslage, der sich die bestehende Stellenvermittlung anzupassen hat. Dabei kommt es für die einzelnen Arbeitsnachweise weniger auf die vorhandenen Gesetze als auf die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Anweisungen an. Simultan bilden diese gegenüber dem statuten Rahmen des Gesetzes eine bewegliche und nachgiebige Form, die sich den wechselnden Bedürfnissen anpassen kann. Daraus wird es Aufgabe der Betroffenen sein, aufmerksam den Ausbau dieser Verordnungen zu verfolgen und an ihm mitzuwirken, werden doch durch diese Verordnungen Zustände geschaffen, die die künftige Gelehrtgebung berücksichtigen muss, und an denen sie oft nicht mehr viel ändern kann.

Das gegenwärtige Bild der tatsächlich vorhandenen Stellenvermittlung, deren Ordnung dem Gesetzgeber obliegen würde, ist mit kurzen Worten folgendes:

Der Unterbau besteht aus einem bunten Gemisch jeder denkbaren Art von Stellenvermittlung, gewerblicher, Interesservermittlung, partizipativer, gemeinnütziger und öffentlicher Vermittlung. Auch die räumliche und berufliche Abgrenzung ist eine äußerst mannigfaltige, oft nicht auf dem wirklichen Bedürfnis, sondern auf Zufällen oder Macht beruhende und nicht selten ist sie das Ergebnis von Kämpfen, bei denen es sich um ganz andere Dinge handelte, als um eine zweckmäßige Ausgestaltung der Arbeitsnachweise.

Gleichmäßiger ist die nach Gebieten begrenzte Organisation der Stellenvermittlung gestaltet. Das kommt daher, dass sie nicht aus dem Gebiete herausgewachsen ist, sondern meist auf behördlicher Anregung oder Anordnung beruht. Diese Organisationen umfassen meist nur die öffentliche und die gemeinnützige Vermittlung, erst im Kriege hat man zum Teil auch die Interessennachweise eingegriffen. Auch hier bestehen aber Unterschiede unter den verschiedenen Gebieten des Reichs mit zwei kleinen namentlich einer süddeutschen und einer norddeutschen Form unterscheiden. In Süddeutschland mit seinem durchgefahrteten System öffentlicher, gemeindlicher Arbeitsnachweise ist unweigerlich die bestehende Verwaltungsortorganisation auf die Arbeitsnachweise ausgedehnt worden. Bayern hat Bezirkss Arbeitsnachweise, an deren Spitze je ein städtisches Vermittlungsamt als Hauptverwaltungssitz steht. In Württemberg dient als Zentralstelle das Arbeitsamt in Stuttgart.

In Sachsen haben sich die Träger öffentlicher Arbeitsnachweise in den einzelnen Provinzen zu freien Verbänden zusammengeschlossen. Während das partizipative Prinzip, das heißt die Verwaltung durch Ausgäste, an denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl beteiligt sind, bei den gemeinschaftlichen Arbeitsnachweisen überwiegt, gilt dieses Prinzip für die Leitung der Verbände nicht; eben deshalb steht hier nur die Träger der öffentlichen Nachweise zusammen. Man könnte allerdings den leitenden Kreisvermögens dieser Verbände auch Arbeitgeber und Arbeitgeber zugefügen, aber einen ausschlaggebenden Einfluss werden sie nicht erlangen können, weil dies einen Auslöser der Träger der öffentlichen Nachweise der Verbände bedeuten würde, abgesehen davon, dass dadurch die Zahl der beteiligten Personen so groß werden würde, dass eine verhältnismäßige Tätigkeit dieser Kreise erschwert ausgefallen sein würde.

Der Krieg hat in Gestalt der Zentralauskunftsstellen und der Arbeitsgemeinschaften zwei Neuerungen auf dem Gebiete des Zusammenschlusses der Arbeitsnachweise gebracht. Die beiden sind die räumlichen Bezirke nicht nach einheitlichen Grundsätzen abgegrenzt, sie umfassen bald ganze Provinzen, bald kleine Bezirke oder gar nur einzelne größere Gemeinden. Die Zentralauskunftsstellen sollen eine lose Zusammenfassung der öffentlichen, gemeinnützigen und Interessennachweise darstellen zur Beauftragung gemeinsamer Angelegenheiten, Zusammenfassung der Melbung der offenen Stellen und der Arbeitsnachweise und Zusammensetzung der von den einzelnen umfassten Arbeitsnachweisen nicht erledigten Vermittlungsaufträge. In Süddeutschland wurden die Aufgaben der Zentralauskunftsstellen auf die Nachweissverbände übertragen.

Zu den Zentralauskunftsstellen kommt wieder das Prinzip der Sozialität zur Geltung, aber die eigentliche Vermittlungsfähigkeit tritt bei ihnen zurück, soweit sie nicht ganz ausgeschlossen ist.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen der gemeinsamen Unterstützung der Kriegsbeschädigten, teilweise auch anderer Kriegsteilnehmer durch Arbeitseifer und Fleiß dienen.

Naturgemäß wird die Tätigkeit beider Einrichtungen bei Beendigung des Krieges eine starke Steigerung erfahren und teilweise besteht die Absicht, diese Einrichtungen zu dauernden zu machen.

Auch die allgemeine Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den größeren Einzelstaaten und im Deutschen Reich entbehrt der notwendigen Vollkommenheit. Auch in seiner Spätzeit zeigt das Arbeitsnachweiswesen noch eine Zersplitterung.

Indem ich abheben will von den Landesverbänden in Preußen und Bayern, so bestand die Zusammenfassung im Deutschen Reich bis zum Kriege lediglich in dem privaten Verbande deutscher Arbeitsnachweise. Der Verband stellt demgemäß auch keine oberste Verwaltungskörperschaft dar, sondern beschränkt sich auf gemeinsame Erörterungen und Anregungen. Dagegen besteht für einen Zweig der Vermittlung, nämlich die Vermittlung ausländischer Arbeiter, eine ganz Deutschland umfassende, ebenfalls private, aber durch die preußische Staatsverwaltung beachtigte Vereinigung, die selbst eine praktische Vermittlungstätigkeit ausübt. Mit dem Kriege ist nun, wie zu Anfang bereits gesagt, noch die Reichszentrale der Arbeitsnachweise als Ausgleichsstelle hinzugekommen.

Befriedigend kann man diese Organisation des deutschen Arbeitsnachweises nicht nennen. Aber an der entscheidenden Stelle hat man sich noch nicht zu einer gezielten Regelung des allgemein als höchst wichtig erachteten Arbeitsnachweises entschließen können. Man hat aber mit der Kriegsverordnung des Bundesrates vom 14. Juni 1916 bereits einen ersten entscheidenden Schritt zur allgemeinen Regelung des Arbeitsnachweises unternommen, der hoffentlich bald führen wird, dass zunächst der Unterbau für eine reichsgelebte Regelung, die Schaffung eines Reichsgelebten gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise hergestellt wird.

Man muss zugeben, dass ein erster praktischer Schritt auf dem Wege der Kriegsverordnung, deren Wirkung ja ohne weiteres eine dauernde bleibt, langen Geschäftsbetätigungen ohne Sicherer Erfolg voranziehen muss.

Von privater Seite liegen aber bereits ausführliche Gesetzesvorschläge vor, nämlich von Dominikus Frey und schließlich eine gemeinschaftliche Zusammenstellung von Grundsätzen für ein vereinfachtes Prinzip der öffentlichen Arbeitsnachweise unternommen, der hoffentlich bald führen wird, dass zunächst der Unterbau für eine reichsgelebte Regelung, die Schaffung eines Reichsgelebten gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise hergestellt wird.

Der Vorschlag von Dominikus ist der umfassendste. Er fordert für alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern öffentliche Arbeitsnachweise, die zu Bezirkssverbänden zusammengefasst werden sollen und an deren Spitze das Reichsarbeitersamt, abgesessen von der Statistik und der Aufsicht, den Ausgleich des Arbeitsmarktes im ganzen Reich zu besorgen hat. Die Verwaltung der lokalen Arbeitsnachweise soll eine partizipative sein. Auch für die Zulassung von Interessennachweisen wird die Feststellung eines Bedürfnisses verlangt. Der Vorschlag enthält dann noch einige allgemeine Grundsätze, wie Unpartizipiertheit, Mitteilung von Stells und Sperren, grundlegende Unentgänglichkeit, abgesehen von einzelnen Verlusten.

Der Freudsche Plan ist auf den öffentlichen als Landesarbeitsräte bezeichneten Nachweissverbänden aufgebaut. Diese sollen den Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise betreiben, die zwischenstaatliche Vermittlung organisieren und regeln und die Stellenvermittlung überwachen. Auf ihren Antrag kann die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung, Erhaltung und Bereinigung öffentlicher Arbeitsnachweise anordnen. Die Kosten der Arbeitsnachweise sollen den Gemeinden, die der Landesarbeitsräte den weiteren Verbänden am Ost, bei weiteren Verbänden mit staatlichem Zusatz, das Reich regelt den Verkehr der Bundesstaaten, während die staatlichen Behörden das Zusammenarbeiten der öffentlichen mit anderen Arbeitsnachweisen ordnen. Dem Reich sind von allen Arbeitsnachweisen statutarische Melbungen zu machen, deshalb hat das Reich die zur Errichtung einer einheitlichen Statistik notwendigen Verwaltungsgrundlage aufzutragen. Alle Arten von Stellenvermittlungen bedürfen staatlicher Genehmigung.

Die Gewerkschaften fordern gleichfalls in allen Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern öffentliche, ausnahmsweise wenigstens öffentlich unterstützte Arbeitsnachweise mit Fachabteilungen für die wichtigsten Berufswege und partizipative Verwaltungsbehörden, die die Vermittlungsgrundlage, die Umstellung der Bevölkerung und die Bevölkerung zu bearbeiten haben. Für größere Bezirke sind Ausgleichsstellen auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, sogenannte Zentralauskunftsstellen zu errichten. Für die Durchführung der Organisation sollen Landesarbeitsräte eingerichtet werden, während die Reichszentrale auf Grund der für zu erledigenden regelmäßigen Berichte durch Statistik und Berichte ein einheitliches, wirksames Arbeiten der Nachweise befähigen soll.

Auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ist also einerseits bereits in ganz Deutschland eine umfangreiche praktische Bedeutung öffentlicher Behörden vorhanden und anderseits liegen Vorschläge erfahrener Politiker für eine reichsgelebte Regelung vor, in wichtigen Punkten auch eine Einigung über diese Regelung unter einem erheblichen Teil der am meisten in Betracht kommenden Personen, den Arbeitergewerkschaften verschiedener Richtungen. Das neue Hilfsdienstgesetz wird dazu beitragen, den Arbeitsnachweis weiter einer größeren Einheitlichkeit entgegenzuführen.

Es bleibt aber immer noch ein buntes Bild! Viele Leute haben daran einen besonderen Gefallen. Auch ist es ein beliebtes Schlagwort, mit dem man jeder gesetzlichen Regelung entgegentritt, dass die Dinge sich besser von selbst entwideln, als dass der Gesetzgeber mit rauher, oft ungeschickter Hand in sie eingreift. Diese Ansicht muss ja in einer Zeit leicht endlos und gar nicht mehr übersehbaren Reglementierung am Boden gewinnen.

Aber darf sie für unsrer Fall? Das möchten wir bezeichnen! Wäre diese Ansicht richtig, so würde man zu einer Bereinigung des organisierten Arbeitsnachweises überhaupt, besonders zu einer Beauftragung des öffentlichen Arbeitsnachweises kommen, wenn

der Arbeitsnachweis bedeutet an sich einen Eingriff in das lediglich nach persönlichen Wünschen erfolgende Umschauen nach Arbeit, ohne dass damit gefragt sein soll, dass die Umwelt dem eigenen Wohl am besten entspricht. Der öffentliche Arbeitsnachweis bedeutet eine Regelung des Arbeitsmarktes zum öffentlichen Wohl, ohne dass diese dem privaten Bedürfnis nach Erhaltung der geeigneten Stelle und des geeigneten Arbeiters widerspricht. Diese Regelung drängt nach einer Verallgemeinerung, da das ganze Reich einen einheitlichen Arbeitsmarkt darstellt. Nur bei einer gewissen Gleichmäßigkeit der Einrichtungen an allen Orten ist ein glatives Urteil der Stellenvermittlung möglich. Die Gleichmäßigkeit bedeutet kein strenges Reglement. Im Gegenteil, sie kann gerade das starke Reglement verbieten und zum Beispiel vorschreiben, dass die Ordnung der Arbeitsvermittlung in die Hände der örtlichen Gutachter zu legen ist, die nur einen gewissen allgemeinen Rahmen einzuhalten haben. Erst wenn eine Einigung unter den Nutznießern nicht zu erzielen ist, greift die öffentliche Verwaltung selbstständig ein.

Eine bestätigte Regelung wird auch den Vorteil haben, dass man die Errichtung des Arbeitsnachweises nicht von einseitigen Grundsätzen abhängig macht oder dass man die Arbeitsnachweise auf allgemeine gelehrt Prinzipien festlegt, die dem häufig wechselnden Bedürfnis nicht entsprechen.

Aber gewisse Ansprüche an die Räume, die Vermittlungszeiten, die Führung der Bücher, Kartotheken, die Melbungen an die Zentralstellen sind allgemein zu stellen. Auch die Grundsätze für die Statistik sind zu regeln, zumal die jetzige Statistik noch mancherlei Fehler aufweist.

Zu prüfen wird sein, ob nicht auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Arbeitsnachweise gewisse Grundsätze über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitsnachweis und denjenigen aufzustellen sind, die sich seiner Vermittlung bedienen. Es betrifft außerdem mancherlei Unzulässigkeiten über die Pflichten des Arbeitsnachweises gegenüber dem Auftraggeber und dem andern Teil des Dienstvertrages. Es werden unberechtigte Ansprüche an den Nachweis gestellt und wenn diese nicht genügt wird, unterzieht man den Nachweis öffentlich einer abfälligen Kritik. Der Umstand, dass wir gegenwärtig davon wenig merken, ist nur eine Folge des Raumangels und der sonstigen Beschränkungen der Presse.

Trotz des natürlichen Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wird sich eine Einigung beider über den Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises erzielen lassen, wenn erst die Errichtung ob überhaupt ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten ist, durch das Gesetz abgeschlossen ist. Das wichtigste ist, dass der Arbeitsnachweis unpartizipant, schnell und zuverlässig arbeitet. Das hat für beide Teile des Dienstvertrages den gleichen Wert. Auch darüber, dass der Vermittler mit den Verhältnissen des Gewerbes vertraut sein muss, kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Will der Arbeitsnachweis den Ansprüchen an ein ordnungsmäßiges Funktionieren genügen, so hat er vollaus zu tun und für die Förderung allgemeiner Streitfragen bleibt nicht viel Zeit übrig. Diese Streitfragen wurden bisher viel zu sehr aufgebaut, oft ohne Kenntnis der wahren Verhältnisse der Arbeitsvermittlung und die vorgeschlagenen Lösungen schütten in theoretischer Weise oft das Kind mit dem Bade aus. Diese Streitfragen werden nicht der Gegenstand einer reichsgelebten Lösung sein.

Bei der Organisation muss man sich aber bewusst bleiben, dass der Arbeitsnachweis nur ein Teil der öffentlichen Verwaltung ist und sich daher dieser angliedern muss. Gewiss wollen wir nicht verleugnen, dass unsere Verwaltungsorganisation einer gründlichen Neuordnung bedarf. So lange sie aber besteht, darf sie auch bei einer Ordnung des Arbeitsnachweises nicht außer acht gelassen werden, damit nicht das Uebel, dass Gegen- und Auseinandersetzungen der Behörden noch vermehrt wird. Darum macht man den Arbeitsnachweis zu einem Zweig der Gemeindeverwaltungen, deren Aufgabe es an sich ist, die wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen. Im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden wird sich am besten auch eine Selbstverwaltung der Arbeitsnachweise schaffen lassen. Die Gemeinden bilden auch eine zweckmäßige Grundlage für die Kostenbedeutung der Arbeitsnachweise, wobei das gemeindliche Steuer- und Abgabendienst die Möglichkeit einer gerechten Verteilung der Lasten gibt.

Wenn mehrere benachbarte Gemeinden ein gemeinsames Gewerkschaftsgebiet bilden, so wird das Bedürfnis des Zusammenschlusses meist ein allgemeines, sich nicht auf den Arbeitsnachweis beschränkendes sein. Wenn aber der vollen Ausdehnung solcher Gemeinden zu einer nicht durchführbar und daher vielleicht bis zu einer allgemeinen Verwaltungsfestform zu verlegen ist, so muss man sich mit der Bildung eines Kreisverbandes begnügen, wenngleich diese Lösung meist keine vollständigende ist; schon aus dem Grunde, weil dann wieder eine vermeidbare Vermischung der Verwaltungsförderung eintritt. Auch über diese Fälle kann aber ein Reichsgesetz über die Schwierigkeit mancher einzelaufständischen Verwaltung hinwegfassen.

So mehrten sich bei einem Eindringen in den Stoff die Gründe für eine reichsgelebte Regelung des Arbeitsnachweises fortgesetzt. Die Frage erschöpfend zu behandeln, kann nicht die Aufgabe eines Zeitungsausschusses sein. Die Schwierigkeit der Aufgabe darf aber von einer gesetzlichen Regelung nicht abheben.

Diese Regelung ist schon deshalb notwendig, um die Möglichkeit des Gegenstandes in das richtige Licht zu setzen. Solange diese Regelung fehlt, läuft der Arbeitsnachweis immer Gefahr, hinter andere Aufgaben zurückgestellt zu werden, deren Erfüllung der Verwaltung durch das Gesetz überzeugt ist, obwohl manche dieser Aufgaben, wenn überhaupt, so doch nicht in dem Maße von Bedeutung ist, wie die Regelung des Arbeitsnachweises.

Somit es sich doch darum, mit dem methodischen Sinn der Nation, der Arbeitsschaft ihre Güter, pflichtig auszugeben, um sie alle Zeit in den Dienst umfassender sozialer Bedürfnisse einzustellen.

## Für und wider das Taylor-System

II

### Die Steigerung der Arbeitsleistung.

Es sieht so aus, als ob Seubert dieses „Haupt-Geschäftsgeheimnis“ der „wissenschaftlichen Betriebsleiter“ deren persönlicher und gut bezahlter Tätigkeit in den Betrieben vorbehalten will. Aus dem Buch geht hervor, daß dem Arbeiter jeder Handgriff, selbst der nebensächlichste, vorgeschrieben wird nebst der Zeit, die er dazu verbrauchen darf. Dies geschieht auf Grund besonderer „Leistungsstudien“. Seubert bemerkt darüber (Seite 106):

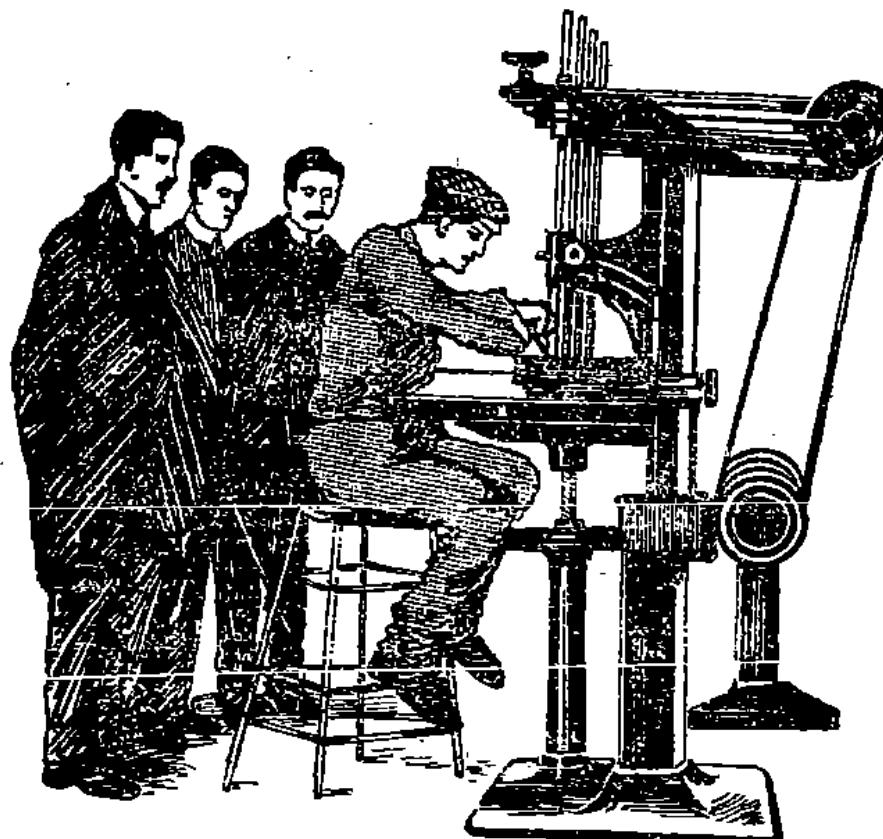
„Es liegt nun auf der Hand, daß derartige Untersuchungen eine ganz beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen; dem Material, das bis jetzt zusammengetragen worden ist, liegt eine Arbeit von bald 20 Jahren zugrunde, und dennoch geht es über die in Maschinenfabriken vor kommenden Arbeiten nur wenig hinaus. — Immerhin überhaupt man gewöhnlich die Mühe, die es kostet, für einen Fabrikationszweig Leistungsstudien durchzuführen; sind doch die Bewegungen, die Arbeitselemente, aus denen sich die meiste handwerksmäßigen Arbeitsleistungen zusammensetzen, immer die gleichen, die sich zu vielfältigen Verrichtungen zusammenreihen wie die wenigen Buchstaben des Alphabets zu ganz verschiedenen Wörtern. Schon in allgemeinem Zusammenhang (siehe Seite 10) wurde der Hauptvorteil der Leistungsstudien erwähnt, der darin liegt, daß sie dem mit ihnen betrauten Beamten Gelegenheit zur Verbesserung der Arbeitsverfahren geben, denn wie Taylor mit Recht in seinen Schriften hervorhebt, gibt es für jede Verrichtung nur ein Verfahren und nur ein Werkzeug, das am raschesten und gleichzeitig am wirtschaftlichsten zum Ziel führt. Ein Beamter, der sich nun tagaus, tagbei mit nichts anderem beschäftigt als damit, die verschieden von Arbeitern angehandten Verfahren zu beobachten und zu vergleichen, wird auf Grund seiner Erfahrungen leicht erkennen, welches das für eine gegebene Arbeit zweckmäßige Verfahren ist.“

Dieses Beobachten und Vergleichen gefiehlt bestimmtlich mit Hilfe einer Stoppuhr, die nicht nach Minuten eingeteilt ist, sondern nach Hundertstel-Minuten. Bestimmtlich haben die Arbeiter in den Staatsbetrieben der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich der Anwendung der Stoppuhr mit Erfolg widergesetzt. Zu welcher Seite ferner die „Leistungsstudien“ betrieben werden, davon bringt das Seubertsche Buch auf Seite 109 ein lehrreiches Bild. Wir haben uns nicht versagen können, es abzulehnen zu lassen und auch unseren Lesern vorzuführen. Es erinnert an die bekannte Frage des italienischen Schriftstellers: „Ein Mann schafft und drei Männer guß.“

Trotz derjährigen Erfahrungen gibt es aber immer noch Arbeiten, namentlich solche, die selten vorkommen, die sich, wie Seubert sagt, „später der Leistungsstudie gegenüber“ verhalten. Seubert erwähnt besonders das Antreiber und die Schlossarbeiten. Schon kommt es vor, daß es sich gar nicht lohnt, Leistungsstudien zu machen. In solchen Fällen bleibt es dem „Benutzungsraum“ überlassen, ob er auf Grund früherer ähnlicher Arbeiten die Zeit festsetzt oder sie in Taglohn ausführen lassen will. Wenn das Taylor-System für den Unternehmer einen Wert haben soll, so muß das Ergebnis der „Leistungsstudien“ so genau sein, daß größere Rüttler nicht vorkommen können. Immerhin muß Seubert zugeben (Seite 113): „Sach dem gewandtesten und erfahrensten Benutzungsraum wird immer wieder einmal ein Fehler unterlaufen, sei es, daß er ein unmögliches oder unzweckmäßiges Arbeitsverfahren vorzieht, oder daß er sich in der Grundzettel irr, die er für die Ausführung einer bestimmten Arbeit vorschreibt. Allerdings kommen solche Fehler außerordentlich selten vor, und wenn sie vorkommen, dann beruhen sie in der Regel auf einem Schreibfehler, was ausnahmsweise auf mangelnder Kenntnis der Arbeitsmöglichkeiten. Haben doch alle mit den Zeitsstudien und ihrer Verwertung betrauten Beamten eine langjährige Berufserfahrung hinter sich. Gewöhnlich haben sie ein Handwerk gelernt und sich langsam emporgearbeitet, oder sie sind — wenn sie eine höhere Ausbildung genossen haben — in jüngerer Zeit in der Wertheit geschult und für ihre Tätigkeit vorbereitet, doch ihnen die Arbeit kein X für ein U machen können. Wenn der Benutzungsraum Beschwerden als unabdingbar zurückweist, so muß er dem Beschwerdeführenden die schriftlichen Verrichtungen genau erklären und nötigenfalls selbst vorführen.“ Wir werden noch auf diese Ausführungen zurückkommen.

Ein Mittel, das ohne Zweifel geeignet ist, die Leistungen der Arbeiter wesentlich zu erhöhen, ist der Betriebsdienst in der Betrieb. Dem Arbeiter wird alles an seinem Platz gebraucht. Zeichnungen, die in sehr wichtigen Unternehmungen, Kataloge, Werkzeuge usw., alles erhält er bis in die kleinste Einzelheit vorgerichtet und angeführt, so daß er ohne Zeitverlust anfangen kann. Gerner hat der „Arbeitsaufwand“ dafür zu sorgen, daß jedem Arbeiter mindestens für 15 Stunden Arbeit vorgesehen ist (Seite 121). Es ist also unmöglich, daß ein Arbeiter nach Beendigung eines Auftrages Zeit verbraucht, weil niemand ihm sagt, welche neue Arbeit er anfangen soll und es gibt keine ärgerlichen Zusatzanforderungen darüber, wie die verlorene Zeit verrechnet werden soll. Zu erkennen ist jener der „Auslastungsmaßnahmen“, denen Ausgabe es ist, daß zu sorgen, daß alle Maschinen in ordentlichen Zustand gehalten werden, daß die Auslastungsmaßnahmen bei der Auslastung der Betriebsanlagen helfen, daß die Arbeiter nachvollziehen, daß der „Schreiber“, der die Arbeiten nachvollziehen hat, nicht ein jedes Stück weiß, wenn die Arbeit fertig ist, sondern, wenn der Schreiber zum Beispiel einen Auftrag von 30 gleichen Stücken hat, ja paßt der Schreiber schon das erste Stück mit der größten Sorgfalt, um sich zu vergewissern, daß der Arbeiter nun genau im Kreis darüber ist, was von ihm verlangt wird, und weiter wird er vorsichtig machen, um das Ziel zu erreichen, daß ihm Zeichnung und Auslastungsliste vorgelesen“ (Seite 156). Meistens kommt es oft vor, daß ein Schreiber von den Stellvertretern nicht eins nach dem anderen fertig macht, sondern an jedem ein für eine Arbeit vorlässt. Über auch in solchen Fällen kann der Schreiber jenes Stücks wissen. Auch ist die Auslastung empfehlenswert, daß der Auslastungsmaßnahmen jedem Arbeiter möglichst einen Zettel geben, der über sein Einflussmaß vom Tage zuvor ausgegeben wird (Seite 125). Auf diese Weise erhalten die Arbeiter Gelegenheit, Besitznahme zu erzielen zu einer Zeit, wo sie noch im Schlafhaus haben, was und wie lange sie am dem Tage arbeiten.

Was eine besonders wichtige Bedeutung hat, Seubert (Seite 12 und 13) die Schräglagerung der Betriebe. Der Aufbau der Städte, wenn die Betriebe liegen, die kann einen Schräglagerung beeinflussen, doch bei der weiteren Ausdehnung kann es nicht mehr sein, daß der Arbeiter immer nur die nächsten Straßen benutzt und die anderen zwischen sich. Auf diese Weise kommt der Arbeiter immer nur nach derselben Straße zu gehen und bei weiterer Ausdehnung besteht nicht einmal mehr Möglichkeit. Das ist nicht zu verhindern, doch kann man Lösungen für eine entsprechende Erweiterung des Betriebes finden, während jetzt der Arbeiter für selber auf mehr oder weniger steilem Gelände zwischen hoch und niedrig gelegene neue Unternehmen über oder unterwegs angestellt wird, doch er geht bei jedem Schräglagerung



mungen in den Sitzungen einer Ersatzfirma, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aussteigen müßte oder einen vorstehenden Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht gegen den Willen des Mitglieds geltend gemacht werden. Auch die Bestimmungen der Unfallversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie der Angestelltenversicherung richten auf die Hilfsdienstpflichtigen sinngemäß Anwendung. Die Verordnung, die in den nächsten Tagen erfolgen wird, erhält rückwirkende Kraft bis zum 6. Dezember 1916. Der Entwurf wurde nach längerer Besprechung mit einigen Änderungen angenommen.

Die zweite Lesung des Entwurfs einer Verordnung über die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten stand am 23. Februar statt.

Bei einer Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ausübt, soll, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die rechtsgebotliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung unterliegen. Diese gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Willung stattfindet.

Die Vorlage gelangte mit den in erster Lesung beschlossenen Änderungen zur Annahme.

Eine ins Gewicht fallende Änderung hat nur § 10 des Entwurfs erfahren, der die Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst, die den Reichsgesetzlichen Vorschriften unterliegt, die Unfallversicherung und deswegen nicht unterliegt, weist sie im Auslande ausgeführt wird, und nicht als selbständige Besteuerung (Ausstrahlung) eines innerländischen Betriebes anzusehen sind, der Unfallversicherung untersteht. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstpflichtigen ist das Reich. Die Unfallentschädigung soll nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, der nach der Vorlage a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 810 M., b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1200 M. bestritten soll.

Ein Antrag Bauer (Soz.), den Fahrsatzes verdient auf 1500 und 2000 M. festzusetzen, fand keine Mehrheit. Angenommen wurde ein Antrag Garsten den Fahrsatzes verdient für Landwirtschaftliche Arbeiter auf 1200 M. und für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaftliche Facharbeiter auf 1800 M. festzusetzen.

Der Ausschuß setzte dann die in der vorigen Sitzung bereits begonnene Aussprache über die Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben fort. Hauptmann v. Specht und Generalleutnant v. Grönner gaben eingehend Auskunft über die in der Durchführung begriffenen und für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Abgeordneter Bauer wies darauf hin, daß es immer noch vorherrsche, daß bei den Verhandlungen die Vertreter der Arbeitnehmer und Angestelltenorganisationen nicht gehört würden. Betriebe sollten immer erst dann stillgelegt werden, wenn Vorgesetzte getroffen seien, daß die Arbeiter und Angestellten anderweitig untergebracht werden könnten. Für diejenigen, die zur anderweitigen Beschäftigung nicht geeignet sind, müsse sofort eine ausreichende Sorge eingerichtet werden.

Hauptmann v. Specht erklärte, daß das Kriegsamt durchaus in Sinne dieser Billigung zu verfahren gedenke.

Abgeordneter Schiele (L.) beantragt, in eine Verhandlung über die militärischen Pferdeausbeutungen einzutreten. — Die Kommission lehnt den Eintritt in die Verhandlung ab, weil die Pferdeausbeutung mit dem Dienstpflichtigengesetz nicht im Zusammenhang steht und die Kommission deshalb nicht zuständig sei.

In seiner Sitzung am 27. Februar verabschiedete der Ausschuß den Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Der Entwurf schreibt die Kriegsamt- und Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen vor. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachmeldung bis zum 31. März 1917 zu liefern, in der alle nicht mehr landwirtschaftlichen Deutschen im Alter von 48 bis 60 Jahren aufzunehmen sind. Diese Personen haben sich auf öffentliche Aufsichtsbehörden zu der in der Aufsichtsordnung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausführung der Meldepflicht erforderlichen Angaben zu machen. Es ist auch schriftliche Meldung unter ordnungsmäßiger Ausführung der vorgeordneten Partien zulässig.

Von der Aufnahme in die Nachweiszungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf tätig sind, im Bereich von Staat, Gemeinde- oder Kirchendienst, in der Land- oder Forstwirtschaft, in der See- oder Binnenschifffahrt, in der See- oder Binnenschiffahrt, im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebes der Klein- und Straßenbahnen, auf Werften, in Berg- oder Hüttenbetrieben, in der Pulverb-, Cyprits-, Munitions- oder Massenfabrikation, als Arzte, Apotheker, Tierärzte oder Apotheker und in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsministerien für ihre Bedeutung eingeschätzt werden.

Auf Antrag des Abgeordneten Bauer (Soz.) wurde beschlossen, auch die in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Hauptheim tätigen Personen von der Meldepflicht zu befreien. Wenn ein Meldepflichtiger seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung wechselt, dann hat er dies dem zuständigen Einberufungsamt schriftlich mitzuteilen. Nach der Regierungsvorlage sollte die Meldung spätestens am nächsten Werktag erfolgen. Der Reichstagsausschuss änderte diese Bestimmung dahin ab, daß die Meldung spätestens am dritten darauffolgenden Werktag erfolgen soll. Auch die von der Meldepflicht ausgenommenen müssen sich, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben oder die Beschäftigungsstelle wechseln, innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekannt zu stellenden Stelle entweder persönlich oder förmlich melden. Wer es vorsätzlich unterläßt, sich zu melden, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft. Wer die vorgeschlagenen Meldungen oder Mitteilungen schriftlich unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Bekanntgabe soll die Zustimmung aller Zusammengesetzten.

Auf Antrag des Abgeordneten Bauer (Soz.) wurde beschlossen,

die in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Hauptheim tätigen Personen von der Meldepflicht zu befreien. Wenn ein Meldepflichtiger seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung wechselt, dann hat er dies dem zuständigen Einberufungsamt schriftlich mitzuteilen. Nach der Regierungsvorlage sollte die Meldung spätestens am nächsten Werktag erfolgen. Der Reichstagsausschuss änderte diese Bestimmung dahin ab, daß die Meldung spätestens am dritten darauffolgenden Werktag erfolgen soll. Auch die von der Meldepflicht ausgenommenen müssen sich, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben oder die Beschäftigungsstelle wechseln, innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekannt zu stellenden Stelle entweder persönlich oder förmlich melden. Wer es vorsätzlich unterläßt, sich zu melden, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft. Wer die vorgeschlagenen Meldungen oder Mitteilungen schriftlich unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Bekanntgabe soll die Zustimmung aller Zusammengesetzten.

**Zum Verbandstag**

Der Kollege A. (Munitionarbeiter) nimmt (in Nummer 7) als erster das Wort zur Generalversammlung, um den Dabeibleibenden zu sagen, daß sie unbedingt für die Interessen des Verbandes zu wirken haben. Wie ob es jemals anders gewesen wäre und nicht bei den Interessenten die Organisation über alles galt. Nur mit dem Unterschied, daß über die Wege geteilte Meinungen waren. So auch jetzt in den veränderten Verhältnissen. Da kann man es nur befürchten, daß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, auch ihre Ansicht über die „Neuorientierung“ zu sagen. Meiner Ansicht nach hant aber der Vorstand daneben, wenn er die Einberufung der Generalversammlung mit dem Schweigen der Mitglieder und dem Verhalten der Delegierten auf der letzten Generalversammlung begründet. Wenn zu der dort gesetzten Delegierten weniger gesetzt wurde, so wahrscheinlich deshalb, weil einige ihre Befriedigung gefunden, welche über ein Jahrzehnt die Gemüter bewogen und bei jeder Generalversammlung anstrengten. Personen, die aus einem anderen Bereich kommen in der Generalversammlung Arbeit machen und deshalb den Generalversammlungen beiwohnen müssen, sollen eine Nachzahlung auf die für die Versammlung als Delegierte geben. Damit soll verhindert werden, daß es im Zolle der Delegierten sich mit den getragenen Leistungen der Generalversammlungen für einfache Arbeiter begnügen mögen. Der Vorsitzender der Hilfsdienstkommission im Ausland steht ebenfalls dem Auslandsort im Rahmen gleich. Beim

Haltung des Verbandsorgans auf der letzten Generalversammlung zu reden. Zu seinen Gunsten will ich jedoch annehmen, daß er in dem ersten Kriegsjahr den Verhandlungen und den sich daraus ergebenen Konsequenzen nicht folgen konnte, auch scheint ihm ein Preußisch von den Verhandlungen nicht zur Verfügung zu stehen, denn ließ man hier nach, so kann man unmöglich ein solches Urteil abgeben. Auf allen Generalversammlungen stand die Erörterung des Verbandsorgans als notwendig auf der Tagesordnung. Die Zeitung bildet das Bindeglied zwischen Verwaltung und Mitgliedern durch diese erhalten sie das Rüstzeug zur Agitation, werden sie in ihrem Denken und Handeln beeinflusst und zu kämpfern erogen. Da ist es doch kein Strohzelch, wenn über das geistige Rüstzeug der Mitglieder Auseinandersetzungen geflossen werden. Dass sich in den Verhandlungen die Ansicht der übergrößen Zahl der Mitglieder wiederholt, steht außer Zweifel und das zu beobachten hat der Kollege A. höchstens auch heute noch als Munitionsarbeiter die Rolle. Gegenüber. Über nimmt ihn seine Beschäftigungsart derartig in Anspruch, daß er die Seelenstimme der Kollegen nicht ergründen kann? Die heutige überaus angespannte Produktionsweise, die künstliche Teuerung einschließlich der Ernährungsschwierigkeiten, das Niederkommen der elementaren Volksrechte, kurz, die vielgepräsene „Neuorientierung“, löst eine Stimmung aus, von der man nur trennen kann, daß sie einer anderen Aussöhnung Platz macht. In dieser Richtung zu wirken, muß unsere nächste Aufgabe mit sein. Darin stimme ich allerdings dem Kollegen A. bei, daß wir einen Juliuskum haben müssen, um allen Anführern der Feinde, welche natürlich nach der Wendigung des Krieges groß sein werden, gewachsen zu sein. Aber sollte denn nicht gerade die Einführung der Klassifizierung der Beiträge dieses beweisen? Man wollte doch gerade durch eine Massenzuführung von Mitgliedern die Organisation stärken. Würde dieses möglich sein wird, muß die Zukunft lehren, denn die augendienlichen Verhältnisse lassen keinen Vergleich zu. Erträglicherweise befinden wir uns zurzeit in einem Anwachsen der Mitgliederzahl, betrachtet man jedoch die Zahl der in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter, so kann uns das Resultat nicht befriedigen. Ob nun eine Beitragserhöhung günstigere Resultate zeitigt, sei dahingestellt. Zedenfalls sollte man doch zunächst noch eine Übergangszeit unter den jetzigen Verhältnissen hingehen und somit für eine Spanne Zeit die Beitragsfrage zur Ruhe kommen lassen. Sollte jedoch irgendwo Gefahr im Verzuge sein, so werden wir jederzeit bereit sein, der Organisation zu geben, was notwendig ist. Um die Legende der hortenden Löhne zu zerstreuen, erscheint es zweckmäßig, für bestimmte Gruppen und Berufe das einschlägige Material statistisch zu verarbeiten; der Vorstand oder die Verwaltungstellen sollen nach dieser Richtung Schritte unternehmen.

\* D. Rüter (Werdau).

Die Ausführungen des Kollegen A. in Nr. 7 veranlassen auch mich, meine Ansicht über die Abhaltung der Verbandsgeneralversammlung noch zu äußern. A. bedauert zunächst, daß die letzte Generalversammlung noch Zeit zum „Strohzelch“ wegen der Haltung der Metallarbeiter-Zeitung hatte. Er spricht dieses aus im Namen aller, die in hohem Kriegsdienst im „Waffentod“ stiegen. Auch ich hatte Gelegenheit, mit verschiedenen Kollegen im Waffentod über die Haltung unseres Verbandsorgans zu sprechen. Die Verhandlungen darüber konnten sie aber nicht als „Strohzelch“ betrachten, solange sich die Schriftleitung des Verbandsorgans an die von der Verbandsgeneralversammlung gezogenen Richtlinien hielt. (Der Sinn dieser Bemerkung erscheint uns dunstig. Schriftleitung.) Kollege A. wendet sich dann zu der Einführung der 50 Pfennigssklasse und wieviel die Zahl der in diese Klasse aufgenommenen Unorganisierten zu wissen. Ich bin der Meinung, daß die Einführung dieser Klasse ein Gebot der Stunde war, infolge der Einführung vieler ungelehrter Arbeitskräfte in die Metallindustrie, welche zum größten Teil geringe Entlohnung haben. Nun rebet Kollege A. einer Beitragserhöhung von 5 bis 10 % das Wort, indem er ausruft: „Wir haben durchgeholt, wir müssen einen „Juliuskum“ haben, der allen Anführern unserer Feinde trocken kann, es braucht uns nicht zu bangen, daß deshalb die Männer (wegen Beitragserhöhung) gehen werden.“ Mich dünkt dieser Aussöhnung gegenüber kann man geteilte Meinung sein. Die Beitragserhöhung ist eine Schraube ohne Ende geworden. Wohl brauchen wir Geld, um unsere Interessen zu wahren, aber um unser Feinden trocken zu können, brauchen wir nicht nur gefüllte Kassen, sondern eine gut erzogene Kampfbereite Arbeiterschaft will der Deutsche Metallarbeiter-Vorstand in Zukunft nicht nur als Unterstützungsverband, sondern als Kampforganisation der deutschen Metallarbeiter fungieren. Es ist eine Illusion, zu glauben, wir könnten unseren Feinden trocken mit gefüllten Kassen. Die einzigen großen Unternehmensverbände sind während des Krieges nicht an ihren Kapazitätsbünden geschwächt worden, sondern waren in der Lage, ihre Kapazitätsverhältnisse so auszubauen, daß in Zukunft die Arbeiter, selbst wenn sie sich in einem einzigen allgemeinen Arbeiterverband vereinigen würden, was zu tun jüngst war, nicht mit den gefüllten Kassen allein den Kampf gegen die überfüllten Kassen der Unternehmerorganisationen erfolgreich zu führen vermöchten, wenn nicht die nötige Vorbildung (Kampfgeist) der Mitglieder durch das Verbandsorgan sowie die Funktionen des Verbandses, deren es dank der „Schraube ohne Ende“ sehr zahlreich geworden sind, gezaubern wird. Ob letzteres in der Kriegszeit immer geschehen ist, darüber hat die Generalversammlung ebenfalls zu entscheiden. Was die Frau- und Lehrkunstarbeit anlangt, bin ich im allgemeinen mit A. einig, daß hier mit aller Kraft gegen Ausbeutung eingesetzt wird. Was den Schlussatz des Kollegen A. betrifft, die Generalversammlung müsse dafür sorgen, daß die Organisation nicht ein politischer Dummkopf werde, so muß dem entgegengehalten werden, erst zu prüfen, wie weit der Begriff „Politik“ geht, daß er nicht ausgelegt wird wie von jenem Arbeiter in einem bürgerlichen Sportverein, der, als er von einem Sportsbruder aufgefordert wurde, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, seinen Austritt aus dem Sportverein enttarnte mit der Begründung: er bleibe nicht in einem Verein, wo Politik getrieben werde. Gewiß ist die Gewerkschaft in erster Linie die wirtschaftliche Interessenvertretung ihrer Mitglieder, aber um dieselbe jetzt und speziell in Zukunft auch richtig zu vertreten, darf um keinen Schritt mehr rechts gegangen werden, von den Gewerkschaftsführern wie von der Presse. Nebbrigens kommt eine solch große Organisation ohne Politik überhaupt nicht aus. Zum Schluß möchte ich noch darauf aufmerksam machen, die Generalversammlung möge dafür Sorge tragen, daß der Metallarbeiter-Vorstand nicht die Brutstätte werde für „Geselle“.

M. Munitionsarbeiter (Göppingen).

Zum zweiten Mal während des Weltkrieges war die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Vorstandes dennach stattfinden. Eine Fülle von Arbeit wird auf derselben zu bewältigen sein. Wir es vor, die Rückblicken unserer Verfaßung für die nächsten zwei Jahre festzulegen, damit mit den großen Aufgaben, die nach Friedensschluß an uns herantreten werden, gefaßt und gerüstet gegenübertreten. Zum „letzten Strohzelch“, wie Kollege A. in Nr. 7 der Metallarbeiter-Zeitung vom 17. Februar schreibt, wird daher keine Zeit übrig bleiben. Ich möchte dem Kollegen A. auch widersprechen, wenn er der „ehrwürdigen Staffelkommission“ eins aufs Dach gibt. Die Staffelung der Beiträge ist ja so durchgeführt, daß nur derjenige, welcher bis zu 24 % die Woche verdient, in die zweite Beitragsklasse eintreten kann. Es ist nach meiner Ansicht gar kein Fehler gewesen, wenn diese Beitragsklasse eingeführt wurde, denn wir müssen es auch den schlechteren Kollegen möglich machen, sich der Organisation anzuschließen zu können. Damit ist ihnen die Ausrede genommen, sie könnten wegen des hohen Beitrages nicht beitreten. Für eine Beitragserhöhung in der jüngsten Zeit kann ich mich nicht aussprechen, obwohl ich im Prinzip gegen höhere Beiträge nichts einzuwenden habe. Nicht alle Metallarbeiter haben hohe Verdienste, es gibt noch eine große Masse, die trotz der Teuerung noch recht niedrige Löhne haben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß schon heute in einer großen Zahl von Verwaltungstellen ein Beitrag von 90 % erhoben wird. Wir dürfen den Verwaltungstellen auch nicht die Möglichkeit nehmen oder

erschweren, für die Lotterien Extrabeiträge zu erheben. Ganz derfelben Meinung wie Kollege A. bin auch ich, daß wir unseren Verband finanziell kräftigen müssen, um den Anführern unserer Feinde trocken zu können. Ich möchte nur die Anregung machen, einen Fonds, Solidaritätsfonds oder wie wir das Kind nennen wollen, einzuführen, in den die Mitglieder freiwillig einzahlen können. Die Höhe des Beitrages könnte auf 20 oder auch 30 % die Woche festgesetzt werden. Die Mitglieder, die in diesen Fonds einzahlen, könnten dann bei wirtschaftlichen Rängen einen entsprechenden Zuschlag zu ihrer Unterstützung erhalten. Ein solchen Fonds hat man schon vor Jahren in Österreich eingeführt, und er hat sich gut bewährt. Auch ich möchte, wie Kollege A., wünschen, daß auf dieser Generalversammlung die Frauenfrage und die Jugendorganisation die Beachtung findet, die sie verdient. Klären wir die Frauen auf und führen wir die Jugend der Organisation zu, dann werden wir einen gewerkschaftlich geschulten Nachwuchs haben, um den uns nicht lange zu sein braucht. Uns diesen Weg vorzuziehen, wird die Aufgabe der Generalversammlung sein.

\* F. Treitler (Cannstatt).

Zu den Vorschlägen des Kollegen A. zur zweiten Kriegstagung unseres Verbandes möchte ich einiges hinzufügen. Mit Recht forderte der Kollege die Errichtung eines Juliuskums, der allen Anführern unserer Feinde trocken soll. Wie uns die neue Kreditvorlage im Reichstage wieder lebhaft vor Augen fügte, gehört zum Kriegsführer Geld und abermals Geld. Auch zur Führung wirtschaftlicher Kämpfe gehört Geld. Ein recht großer Kriegsreservefonds würde uns die Führung der Wirtschaftskämpfe nur erleichtern. Kein einfacher Kollege wird eine diesbezügliche Beitragserhöhung verwerfen. Natürlich dürfte diese Mehreinnahme nicht durch Aenderung in der Unterstützungsrichtung geschmälert werden. Was die Frauenfrage in unserer Bewegung betrifft, so ist derselbe größere Ausmerksamkeit wie seither zu schenken. Die Schaffung von Arbeitsmutterkommissionen ist nur da möglich, wo wir schon eine Anzahl von weiblichen Betriebspersonen haben. Wo das nicht der Fall ist, ist es in erster Linie notwendig, daß wir aus unseren Mitarbeiterinnen heraus Kolleginnen für Vertrauensposten heraussuchen. Denn die Erfahrung lehrt uns, daß die von Natur aus schon ferner zugänglichen Kolleginnen eher und sicher für unsere Sache gewonnen werden, wenn die Anerkennung von ihren Kolleginnen kommt. Nicht mindere Ausmerksamkeit wird der Verbandstag der internationalen Arbeiterbewegung schenken. Durch Bereitsstellung genügender Mittel müßte es allen Verwaltungen von mindestens 3000 Mitgliedern möglich gemacht werden, einen internationalen Metallarbeiterkongress zu beschließen. Beiläufig können wir dadurch nichts, aber vieles gewinnen. Ferner wird es der Verbandstag nicht verfüren, dass, Stellung zu der Hebe zu nehmen, die einige Leute innerhalb unserer Organisation zu entschaffen suchen. Leute, die jetzt in einem das Vertrauen der Mitglieder zum Vorstand zu untergraben suchen, sollte man mit allen Mitteln bekämpfen. Sind es aber eigene Mitglieder, die diese Leute in ihrem den Verband schädigenden Treiben unterstützen, so sind sie zur Rechenschaft zu ziehen. Die gesamte deutsche Arbeiterschaft blickt angefischt der Spaltung der sozialdemokratischen Partei auf den Verbandstag der Metallarbeiter. Sie weiß, daß vor verschiedenen Parteigenossen der Streit auch auf die Gewerkschaften übertragen werden soll und hofft, daß der Verbandstag ganz entschieden Sichtung dagegen nehmen wird, zum Heile und zur Wahrung der Schlagsicherheit unseres Verbandes, jordie im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung.

\* J. G. (Haslach bei Rüsselsheim).

Zu das Zeichen des Krieges fällt auch wiederum unsere Generalversammlung, auch dieses Mal sind tausende Kollegen durch den Krieg verurteilt, stillschweigend zuzusehen, ohne mitbestimmen oder mitberaten zu können über das Gebehen unserer Organisation. Der Vorstand schlägt nun in seiner Verteilungsschaltung zur Generalversammlung vor, von Anträgen zur Aenderung unseres Statuts abzusehen. Mag dieses nun zum Besten des Verbandes angesehen sein, oder auch mit Rücksicht auf die im Felde stehenden Kollegen, so hätte man auch bei der Einberufung der Generalversammlung diese Rücksicht gelten lassen müssen. Hier möchte ich nur die Frage einmal aufwerfen: Ist es dennoch nicht jetzt möglich, auf dieser Generalversammlung Beschlüsse und Statutenänderungen vorzunehmen, die auch in Zukunft nicht zum Schaden für den Verband sein können? Da ist der eine Punkt, worauf wir zu jenen haben: Mehr Demokratie und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder in Verbandsangelegenheiten. In § 31 unseres Statuts heißt es in Absatz 1: „Zur wirklichen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verbandsbehörden, sowie zur Regelung der Agitation sind im Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Vorstandes folgende 11 Bezirke gebildet. (Folgen die Bezirke.) Bei Absatz 2 gibt es nichts Wesentliches zu ändern. Nur bei den Absätzen 3 und 4, denn da heißt es: „Die Führung der Geschäfte in den übrigen 10 Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln beauftragte Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von 1 am Orte bestehenden Verwaltungsstelle ernannt wird usw.“ In Absatz 4 wird bestimmt, wie die Bezirksleiter gewählt werden, da heißt es der Auslegung des Statuts nach: „Wer die Stelle des Bezirksleiters hat, so schreibt der Vorstand dieselbe aus. Die Verhinderungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet.“ Hier, Kollegen, liegt das Undemokratische. Wenn bestimmt hier ein so kleiner Kreis von Kollegen über die Besetzung eines so verantwortlichen Amtes, wie das des Bezirksleiters? Das muß mir zu denken geben und ist die Frage aufzurütteln: Ist hierin nicht schon eine Aenderung zur Zufriedenheit und ohne die im Felde stehenden Kollegen zu verfehlern, möglich? Deshalb schlägt ich nur vor, schon zu dieser Generalversammlung Anträge zu stellen, die hier eine Änderung schaffen. Die einfachste und demokratische Aenderung ist, die Wahl der Bezirksleiter in einer auf bestimmte Zeit, durch Uraufstellung der Mitglieder in den Bezirken vorzunehmen, oder auch die Zahl der Mitglieder in der Bezirkskommission von 4 auf 8 zu erhöhen. E. N. (Nordhausen).

## Unser Verband in der 133. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 133. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungsstellen: Grinberg, Großenhain, Langenau, Geesthacht, Osterholz-Scharmbeck, Neteren, Wedel-Schulau, Lüttich, Neustadt a. d. Hardt, Zusmarshausen und Lindau.

Übersicht über die Zeit vom 11. bis 17. Februar 1917.

	Vorstand	Mitglieder	Davon	Mitglieder	Davon	Mitglieder	Davon	Mitglieder	Geben für	Arbeits-	Statut-	Nutz-
	mitamtstellen	mitgliedern	davon	ältester	davon	ältester	davon	ältester	Arbeits-	be-	soziale	nutzung
	haben	haben	abzugeben	abzugeben	abzugeben	abzugeben	abzugeben	abzugeben	be-	ar-	soziale	nutzung
	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet	berichtet
1.	32	—	7065	54	49	9	7036	19	0,2	54		
2.	29	1	5318	51	35	9	5288	15	0,2	147		
3.	31	—	8068	68	51	11	8017	30	0,4	183		
4.	51	1	38226	310	285	141	37941	157	0,4	591		
5.	30	1	22843	227	125	30	32718	236	0,7	2129		
6.	39	4	29315	110	171	32	29144	27	0,1	190		
7.	34	—	31998	163	245	18	31733	51	0,2	338		
8.	27	—	12488	71	104	28	12384	21	0,2	136		
9.	48	3	25591	125	197	59	25394	308	1,2	53		
10.	39	1	20993	116	121	34	20873	150	0,7	123		
11.	1	—	56152	440	52	52	56100	146	0,3	551		

Summe: 412 11 268077 1735 1435 429 266642 1154 0,4 4743

\* Einzelheiten der im Laufe der Woche Zugereisten, neuangemeldeten und dem Sterb-Gefallenen.

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 2594 neue Mitglieder aufgenommen. Wiederum wurden 1312 Mitglieder mehr vom Heer entlassen als eingezogen.

5072 Mitglieder = 1,9 v. H. (4802 = 1,8 v. H. in der Vorwoche) waren frank gemeldet, an die 17737 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Während die Zahl der arbeitslosen Mitglieder bereits wieder um 0,1 v. H. zurückgegangen ist, ist die Zahl der Kranken noch weiter um 0,1 v. H. gestiegen.

## Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragssleistung zu erreichen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 11. März der 11. Wochenbeitrag für die Zeit vom 11. bis 17. März 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Osterode a. Harz vom 1. April 1917 an bis zur Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung sämtlicher Rechte zur Folge.

Für nicht wieder ausnahmefähig wird erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamburg:  
Der former Heinrich Lönnes, geb. am 29. Januar 1873 zu Stade, Buch-Nr. 254676, wegen unkollegalem Verhalten.

Mit kollegalem Gruß Der Vorstand.

## Berichte

### Heizungsmarkt.

Bremen. Seit längerer Zeit bemühten wir

